

L versursacht Schaden an S-Eigentum - Wer bezahlt das?

Beitrag von „Schmeili“ vom 17. April 2013 19:44

Wenn ich es richtig gelesen und verstanden habe, könntest du den Edding auch einfach beim Bild liegen lassen und die Schüler sich abklatschen lassen (statt den Edding zu übergeben), aber das nur am Rande.

Ja, wenn du das Spiel privat spielst, dann musst du da auch privat für haften. Hast du aber ja nicht.

"Alle anderen meinen...." - wie so oft ein lustiges Spielchen! Oftmals ist dieses (Kollegen)-Wissen auf Stammtisch-Niveau ("Ich habe da mal gehört..."), selten gibt es auch Schulleitungen, die dieses Niveau halten (was ja nicht dramatisch wäre, wenn sie sich im entsprechenden Falle dann einlesen oder Informationen beschaffen würden.....).

Habe gerade gesehen, dass du auch in Hessen arbeitest, hier ein paar Infos: Quelle: <http://www.gew-hessen.de>

Zitat

- **für Beamtinnen und Beamte:** „Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.“ (Artikel 34 Grundgesetz)
- **für Angestellte:**
„Für die Schadenshaftung des Angestellten finden die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“ (§ 14 BAT) Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Arbeitsvertragsrichtlinien der kirchlichen Träger. Im neuen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) findet sich dieser Verweis nicht mehr. Hier gelten die untenstehenden allgemeinen Regelungen.

Alles anzeigen